Fellbach

Beschlussvorlage **Nr. 092/2020**

Federführung	Dezernat II Stadtwerke Fellbach GmbH / Gerhard Ammon

AZ./Datum:	81/16.06.2020		
Gremium	**Behandlung**	**Sitzungsart**	**Sitzungsdatum**
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	07.07.2020
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	21.07.2020

Beteiligung der Stadtwerke Fellbach GmbH an der Walter hilft GmbH

Bezug: Vorlage 016/2019

Beschlussantrag:

Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgenden Beschlussanträgen zuzustimmen:

1. Die Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) beteiligt sich an der „Walter hilft GmbH".

2. Die Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) kann als Beteiligungskapital in der Gründungsphase bis zu 150.000 € einbringen

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Beteiligung der SWF an der Walter hilft GmbH wurde bereits am 26. Februar 2019 im Gemeinderat behandelt und beschlossen. In Vorlage 016/2019 ist ausführlich dargestellt, um was es bei der Walter hilft GmbH geht und wie die Beteiligung aussehen soll. Die endgültige Gesellschaftsgründung fand jedoch erst am 10. Oktober 2019 statt. Dazwischen lag ein langwieriger Abstimmungsprozess der beteiligten Stadtwerke mit ihren jeweiligen Genehmigungsbehörden, die sich auf drei Bundesländer und allein in Baden-Württemberg zusätzlich auf drei Regierungspräsidien verteilen. Resultat dieses Abstimmungsprozesses waren Änderungen im Vertragswerk, insbesondere im Gesellschaftsvertrag der Walter hilft GmbH. Die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart hält deshalb eine erneute Beschlussfassung im Gemeinderat für geboten.

Worum geht es bei der Walter hilft GmbH?

In Zusammenarbeit mit neun weiteren Stadtwerken und der K.LAB GmbH hat die SWF in den Jahren 2017 und 2018 die Software „Walter" (abgeleitet von Hausverwalter) zur verbrauchsbezogenen Betriebskostenabrechnung entwickelt. Über fernauslesbare Zähler wird Hausverwaltern und Unternehmen der Wohnungswirtschaft die Erstellung einer stichtagsbezogenen Betriebskostenabrechnung der Heiz- und Brauchwasserkosten ermöglicht. Die Ablesung einzelner Messgeräte zur Verbrauchserfassung wird entbehrlich. Dadurch werden Hausverwalter bei der Erstellung der Heizkostenabrechnung spürbar entlastet.

Mit dem erarbeiteten Produkt soll eine langfristige Kundenbindung erreicht werden. Zusätzlich zur Strom- und Gaslieferung sollen Hausverwaltungen Dienstleistungen im Bereich der Heizkostenabrechnung einschließlich der Installation, Wartung und Überwachung der zugehörigen Messtechnik angeboten werden. Ziel der Dienstleistung ist es, die Kunden der Wohnungswirtschaft bei der Energiebelieferung und im Messstellenbetrieb langfristig zu sichern und zusätzliche Erträge für die Stadtwerke zu generieren, die wiederum Kundenverluste ausgleichen sollen. Für die Stadtwerke Fellbach und die Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach bieten sich hier ideale Synergien, weil die SWF für die WDF eine Dienstleistung anbieten können, die die WDF kostenmäßig entlastet und gleichzeitig die Abrechnungsprozesse deutlich beschleunigen kann.

Was hat sich gegenüber der letzten Beschlussfassung geändert?

Der Gesellschaftszweck der Gesellschaft in § 2 (1) des Gesellschaftsvertrags wurde deutlich präziser gefasst. Außerdem wurde im Gesellschaftszweck neu aufgenommen, dass die für die Tätigkeit eingesetzte Software nur an die jeweiligen Gesellschafter vertrieben werden darf. Dies ist eine deutliche Veränderung gegenüber der ursprünglichen Planung, bei der auch ein Vertrieb der Software als White-Label Produkt an andere Stadtwerke geplant war. Möchte ein Stadtwerk die Software künftig anwenden, dann muss es gleichzeitig auch Gesellschafter der Walter hilft GmbH werden.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, das Wahlprozedere, die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds und das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat in § 13 (2) wurde geändert und präzisiert.

Weiter Änderungen beziehen sich auf den Wegfall der Zuständigkeit des Aufsichtsrats im (entfallenen) White-Label Vertrieb in § 15 (3), den Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz in § 22 (4) und die Neuaufnahme des Gleichstellungspassus in § 23.

Alle im Gesellschaftsvertrag vorgenommenen Änderungen sind in der Synopse im Anhang dargestellt.

Ursprünglich waren für die Gesellschaft neun Gesellschafter geplant. Eines der Stadtwerke hat sich letztlich dafür entschieden, der Gesellschaft nicht beizutreten. Die Beteiligung der SWF ist aber trotzdem bei den ursprünglich geplanten 10 % geblieben. Sechs andere Stadtwerke halten ebenfalls 10 %. Die „TroiKomm kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft der Stadt Troisdorf" hält 30 %. Davon sollen 10 % an künftige weitere Gesellschafter abgegeben werden, die dann die Softwarelösung einsetzen können.

Im ursprünglichen Businessplan wurde davon ausgegangen, dass die Gesellschaft bereits ab dem zweiten Geschäftsjahr Gewinne erwirtschaften wird. Ebenso sollten die beteiligten Stadtwerke durch den Einsatz des Produkts „Walter" voraussichtlich bereits ab dem zweiten Jahr mit dem Produkt zusätzliche Erlöse erwirtschaften. Durch den Wegfall des White-Label-Vertriebs und durch die Anpassung der Anwendungszahlen der eingesetzten Messgeräte wird nun für die Gesellschaft ein positives Ergebnis ab dem Jahr 2025 erwartet. Die Gesellschaft ist jedoch mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Für die Gesellschafter ist ein zusätzlicher Erlös wie ursprünglich geplant ab dem zweiten Betriebsjahr zu erwarten.

Abschließend soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich die Stadtwerke Fellbach aufgrund der Gremienbeschlüsse aus dem Jahr 2019 bereits mit 10 % an der Walter hilft GmbH beteiligt haben. Das Regierungspräsidium Stuttgart hält aber aufgrund der Änderungen im Gesell-

schaftsvertrag die erneute Beschlussfassung im Gemeinderat für geboten. Auch der Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Fellbach wird erneut gefasst werden müssen.

Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine

☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €

☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €

☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung

☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden

☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig

☐ Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:
Anlage 1: Synopse des Gesellschaftsvertrags